

KundmachungenFlächen-
widmungspläne

keine

Verfahren gemäß
§ 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

keine

Frauenbüro
8072-2043Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-)Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 8/01/20264/2000/1

Salzburg, 3. Jänner 2000

Betrifft:**Steuerterminkalender Februar 2000****Städtische Steuern und Abgaben im Februar 2000**

15.	Getränkesteuer	für Dezember 1999
	Speiseeissteuer	für Dezember 1999
	Anzeigenabgabe	für Dezember 1999
	Ortstaxe u. bes. Fonds- beitrag gem. Sbg.	
	Fremdenverkehrsgesetz	für Dezember 1999
	Ankündigungsabgabe	für Jänner 1999
	Kommunalsteuer	für Jänner 1999
	Grundsteuer, Abfall- u. Kanalbenützungsg- ebühr	für das 1. Quartal 2000

Für den Bürgermeister:
OAR W. Mayrhofer

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/58066/99/11

Salzburg, 21. Dezember 1999

Betrifft:**Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 249/3 KG Morzg, abzweigend vom Hauptkanal in der Gneiserstraße (Gneiserstraße ON 19) nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)**

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 6 und 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, daß im Bereich des Gst. 249/3 mit Querung der Gneiserstraße von

der Liegenschaft Gneiserstraße 19 (Gst. 255/8) in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Gneiserstraße 8 (Gst. 250/2, Friedhof-Verwaltungsgebäude) alle KG Morzgg, ab 1. Mai 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/58066/99/12

Salzburg, 21. Dezember 1999

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Gneiserstraße, abzweigend vom Hauptkanal im Bereich der südlichen Grundgrenze der Liegenschaft Gneiserstraße 23 nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 6 und 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4 lit.c** bestimmt worden, daß im Bereich der Gneiserstraße, abzweigend vom Hauptkanal im Bereich der südlichen Grundgrenze der Liegenschaft Gneiserstraße 23 (Gst. 255/5) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Gneiserstraße 33 (Gst. 267/3) alle KG Morzgg, ab 1. Mai 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. November 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/57299/99/2

Salzburg, 21. Dezember 1999

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in der Moosstraße, Schweigmühlweg, Brunntalweg, Sendlweg, Kräuterhofweg, Wildmoosweg, Obermoosweg, Mooswiesenweg, Mayrbachweg, Sternhofweg, sowie in diversen unbenannten Zufahrtswegen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieser Hauptkanäle (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 8, 9 und 10, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1 bis 38** bestimmt worden, daß in der Moosstraße, Schweigmühlweg, Brunntalweg, Sendlweg, Kräuterhofweg, Wildmoosweg, Obermoosweg, Mooswiesenweg, Mayrbachweg, Sternhofweg, sowie in diversen unbenannten Zufahrtswegen zur Moosstraße (vom Schwarzgrabenweg in südlicher Richtung bis in den Bereich des Mayrbachweges), ab 1. April 1998 Hauptkanäle zu errichten sind.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten der unter Punkt I genannten Hauptkanäle wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. Mai 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/58066/99/10

Salzburg, 21. Dezember 1999

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Neukommgasse, von der Thumegger Straße nach Südwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 6 und 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

zes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, daß im Bereich der Neukommgasse, von der Thumegger Straße in südwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Neukommgasse 16 (Gst. 298/2 KG Morzg), ab 1. Mai 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Oktober 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/58066/99/9

Salzburg, 21. Dezember 1999

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Thumegger Straße, von der Nonntaler Hauptstraße nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 21. September 1999, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1999, Seite 6 und 7, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 8** bestimmt worden, daß im Bereich der Thumegger Straße, von der Nonntaler Hauptstraße in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Thumegger Straße 6 (Gst. 2406 KG Stadt Salzburg, Abt. Nonntal), ab 1. Mai 1999 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. September 1999

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 51, Folge 1/2000

14. Jänner 2000

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannung, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Verlautbarung

Die mit Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, Zahl: 56.084/2-X/A/4/95, genehmigten Strompreise der Salzburger Stadtwerke vom 1. Juni 1995 wurden mit 1. Oktober 1999 und 1. Jänner 2000 reduziert.

Die **neuen Preise** für Stromlieferungen an **Gewerbekunden** im Rahmen der „Allgemeinen Tarife“ der Salzburger Stadtwerke AG betragen ab **1. Jänner 2000:**

exkl.	inkl.
10g/kWh Energieabgabe (Steuer) und 20 % USt.	
ATS	ATS

Grundpreis:

Der Grundpreis beträgt beim S- und M-Tarif je 1 kW Verrechnungsleistung und Monat, bisher	205,23	246,28
ab 1. Oktober 1999 neu (-10 %)	184,70	221,64

Die Verrechnungsleistung in kW beträgt:
Bereitgestellte Leistung in kW mal
bisher
0,98 beim S-Tarif und
0,70 beim M-Tarif

ab 1. Jänner 2000 neu
0,75 (- rd.23,5 %) beim S-Tarif
0,60 (rd. 14,3 %) beim M-Tarif
Die Verrechnung einer Mindestleistung entfällt.

Arbeitspreise:

S- und M-Tarif

Wirkarbeitspreis je kWh

bei einem Jahresstromverbrauch

bis zu 30.000 kWh, bisher 1,264 1,637

neu ab 1. Oktober 1999 (-5 g/kWh) 1,214 1,577

bei einem Jahresstromverbrauch

über 30.000 kWh sowie

ab 12.000 kWh auf Kundenwunsch

im Sommerhalbjahr (1.4.-30.9.) bisher 1,153 1,504

neu ab 1. Oktober 1999 (- 5 g/kWh) 1,103 1,444

im Winterhalbjahr (1.10.-31.3.) bisher 1,355 1,746

neu ab 1. Oktober 1999 (- 5 g/kWh) 1,305 1,686

Die monatlichen Stromrechnungsbeträge (rd. 1/12 der Jahresrechnungssumme) werden ab Jänner 2000 für S-Tarifanlagen um rd. 10 %- und für M-Tarifanlagen um rd. 5 % (gerundet auf ATS 10,-) gesenkt.

Aktuelle Vertragsänderungen und Zählerstände können Sie uns gerne via Internet mitteilen. Wir unterstützen Sie dabei in unserer Homepage auf den Seiten Stadtwerke-Service. Die Mitarbeiter im Kundenservice stehen Ihnen für Fragen aber auch gerne persönlich zur Verfügung.

Kundenservice – Center

Roseggerstraße 2

5021 Salzburg

Mo – Do 7.30 – 17.00 / Fr 7.30 – 12.30 Uhr

Tel. 0662/4480 – 35

Fax 0662/4480 – 2940

Email: ksc@salzburger-stadtwerke.at<http://www.salzburger-stadtwerke.at>

Öffentliche
Ausschreibungen

keine

Bauansuchen und
Bauanzeigen

keine